

Verwendung ins Ausland bestimmten Karten" und ordnet für diese Verwendung die steueramtliche Mitwirkung an.

Nach alledem hat die Vorinstanz mit der Vorschrift in § 14 des R. Ges. eine Strafbestimmung zur Anwendung gebracht, welche auf den hier festgestellten Thatbestand nicht anwendbar ist. Aus der Nichtanwendbarkeit des § 14 auf den Fall der Verwendung ungestempelter Spielfarten innerhalb des Zollinlandes folgt aber keineswegs, wie dies anscheinend die Vorinstanz thut, daß eine solche Verwendung gestattet oder straflos sei. Vielmehr ist das Gesetz offenbar davon ausgegangen, daß einem Zu widerhandeln gegen das in § 6 Abs. 2 des Regulativs ausdrücklich ausgesprochene Verbot der Verwendung ungestempelter Spielfarten nach Orten des Bundesgebietes (mit Ausschluß der Verwendung behufs Aufnahme in die mehrgenannten Ausfuhr läger) in ausreichender Weise durch die allgemeinen Strafbestimmungen des Gesetzes entgegengetreten werde, welche einerseits Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlaßenen Vorschriften, welche in dem Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, mit der in § 16 verordneten Ordnungsstrafe bedrohen, andererseits in §§ 10, 12 den unter den dort bezeichneten Voraussetzungen geschehenden inländischen Vertrieb ungestempelter Spielfarten unter die in diesen Bestimmungen enthaltenen schwerere Strafandrohung stellen. Von der seitens der Revision an erster Stelle beantragten Freisprechung kann daher keine Rede sein. Vielmehr wird bei anderweitiger Verhandlung der Sache die Frage nach der Anwendbarkeit der zuletzt gedachten Strafbestimmungen zu prüfen sein, in welcher Beziehung nur noch bemerkt sein mag, daß zu dem in § 10 gedachten „Veräußern" nicht bloß der Abschluß, sondern auch die Erfüllung der Veräußerungsverträge gehört, und daher auch die Erfüllung eines abgeschlossenen Veräußerungsvertrags durch Zusendung ungestempelter Spielfarten beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung unter diese fallen wird.

Urth. des II. Straf. v. 30. Sept. 1884 c. Sch.
(1939/84) (L. G. I Berlin).

R. Braufsteuerges. v. 31. Mai 1872 §§ 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34. 37
StrGB. §§ 73, 74.

Mehrere zu einer Untersuchung zusammengezogene Braufsteueraufraudationsfälle bilden nicht überall nur eine Strafthat und können als verschiedene Strafthaten in realer Concurrenz bestraft werden.

Verwerfung der Rev. Gründe: Der Borderrichter hat tatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte W., als Braumeister und technischer Leiter der „Brauerei Müggelschlößchen", in der Zeit vom 1. Jan. bis 1. Oct. 1880, von dem Mitangeklagten S. dazu angestiftet, durch zwei selbständige Handlungen Zucker zum Brauen verwendet hat, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Braufsteuer bewirkt zu haben. Da das Quantum des verwendeten Zuckers und daher der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht ermittelt ist, so ist aus §§ 27, 31 des Gesetzes wegen Erhebung der Braufsteuer vom 31. Mai 1872 (R. Ges.-Bl. S. 153) gegen jeden der beiden Angeklagten für jeden der beiden Fälle eine Geldstrafe von 150 M. gegen jeden sonach eine Geldstrafe von 300 M. erkannt und dieser für den Nichtbeitreibungsfall eine Haftstrafe von einem Tage für je 10 M. an die Stelle gesetzt.

Verfehlt ist die Ansicht der Revisionschrift, daß das Gesetz vom 31. Mai 1872 mehrere zu einer Untersuchung zusammengezogene Aufraudationsfälle allgemein nur als eine einzige Strafthat aufgefaßt und behandelt wissen will. Ein Argument vermag dieser Ansicht der Umstand nicht zu bieten, daß in dem Gesetze bei Bestimmung des Begriffs der Aufraudation (§§ 27—29), sowie bei Bestimmung der Strafe (§§ 30, 31) und des Rückfalls (§§ 33, 34) von der Aufraudation im Singularis gesprochen wird. Dagegen giebt der nachfolgende § 37 Bestimmungen über das „Zusammentreffen mehrerer Zu widerhandlungen gegen die Gesetze," und so weit sich daraus nicht Abweichungen von den Grundsätzen der §§ 73—79 des St.-G.-B. ergeben, kommen selbstverständlich die letzteren zur Anwendung. In Abs. 1 des § 37 werden

die Bestimmungen des St.-G.-B. über Real concurrenz (§§ 74—78) für anwendbar erklärt,

wenn mit einer Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes (vom 31. Mai 1872) andere strafbare Handlungen zusammentreffen oder

wenn mit der Aufraudation zugleich eine Verlegung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden ist, Fälle, von denen hier nicht die Rede ist.

Nach der Vorschrift des Abs. 2 soll im Falle mehrerer oder wiederholter Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Aufraudationen bestehen, wenn die Zu widerhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgelegt werden. Der Abs. 2 scheidet daher mehrere oder wiederholte Braufsteuer-Aufraudationen aus. Für solche gelten in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Braufsteuergesetzes die allgemeinen Grundsätze des St.-G.-B. über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§§ 73 ff.). Es bleibt deshalb jedesmal Sache richterlicher Prüfung, ob die zeitlich getrennten Aufraudationsfälle durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehrere selbständige Handlungen begangen sind, ob daher nur eine einmalige Strafthat oder mehrere Strafthaten vorliegen und demgemäß § 73 oder §§ 73—78 des St.-G.-B. zur Anwendung zu bringen sind. Diese Prüfung hat der Borderrichter vorgenommen; derselbe nimmt die Aufraudation als durch zwei selbständige Handlungen begangen an. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht erfichtlich. Bei der zeitlichen Trennung der beiden Aufraudationshandlungen bedurfte es nach dem Abschluß der ersten immerhin eines neuen Entschlusses zur Vornahme der letzteren. Unter solchen Umständen war das Gericht rechtlich nicht behindert, das Vorhandensein zweier selbständiger Handlungen festzustellen, selbst wenn der Beschwerdeführer von vornherein ein fortgefechtes Aufraudiren in seinen Willen aufgenommen hatte. Daß die Angeklagten von der Überzeugung beherrscht worden, ein Zusatz von Zucker auf kaltem Wege zum fertigen Bier auf den Transportfässern unterliege der Besteuerung nicht, behauptet die Revisionschrift auch in dieser Verbindung der tatsächlichen Feststellung des Borderrichters zu wider.

Nach § 30 des zugesetzten Gesetzes hat, wer die Braufsteuer aufraudirt, eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe, mindestens aber eine Geldstrafe von 10 Thalern verwirkt. Wenn durch zwei oder mehrere selbständige Handlungen Braufsteuer selbst in dem geringsten Betrage aufraudirt wird, so tritt, wie den Ausführungen der Revisionschrift gegenüber hervorzuheben ist, das entsprechende Vielfache der Strafe von 10 Thalern ein. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht ermittelt werden und ist die Aufraudation in Bezug auf die Zusetzung eines Surrogatstoffes begangen, so soll nach § 31 statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10—100 Thlern. erkannt werden. Wie die im § 30 verordnete Aufraudationsstrafe, ist auch die im § 31 bestimmte Geldstrafe von 10—100 Thlern. mehrmals verwirkt, wenn die Aufraudation durch mehrere selbständige Handlungen begangen ist. In der Ausmessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens von 30—300 M. für jeden der beiden Aufraudationsfälle hatte der Borderrichter freie Hand. Da die Verhandlung ergeben hatte, daß der Betrag der jedesmal hinterzogenen Steuer nicht zu ermitteln ist, so konnten auch diejenigen Quantitäten Zucker nicht mehr maßgebend sein, deren unversteuerte Verwendung vordem angenommen war. Für unzulässig kann es daher nicht erachtet werden, wenn der Borderrichter das hartnäckige, der Ermittlung der hinterzogenen Steuer hinderliche Zeugnen der Angeklagten bei der Strafmaßmessung in Betracht gezogen hat. Im Übrigen liegen die nach § 78 des St.-G.-B. gesondert ausgemessenen Geldstrafen von je 150 M. innerhalb der gesetzlichen Grenzen.